

## **25. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK**

(in der Fassung vom 15.06.2007)

### **Artikel I**

#### **§ 12 II Nr. 1 Satz 2 – Häusliche Krankenpflege**

Nach dem Wort „Pflegebedürftigkeit“ wird eingefügt „mit mindestens Pflegegrad 2“.

#### **§ 12 II Nr. 6 d) – Flash-Glukose-Messsystem (FGM) wird wie folgt neu eingefügt:**

##### d) Flash-Glukose-Messsystem (FGM)

- Auf Antrag des Versicherten übernimmt die BKK die Kosten der Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem mit dem Ziel einer besseren Kontrolle des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung).
- Voraussetzungen sind,
  - a. dass eine intensivierete konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie bei Diabetes mellitus erfolgt,
  - b. die zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung können auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden, und
  - c. die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt wird:
    - Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie, oder
    - Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder
    - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder- Endokrinologie und –Diabetologie.“
- Vor Behandlungsbeginn ist mit dem behandelnden Vertragsarzt oder berechtigten Arzt ein individuelles Therapieziel bezogen auf den Einsatz von FGM festzulegen und der weitere Behandlungsverlauf zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. Der Zugriff auf Personen bezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein. Die Behandlungsmethode darf nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.
- Nach Zustimmung vor Versorgungsbeginn übernimmt die BKK die Kosten für das Lesegerät einmalig in Höhe von bis zu 60 Euro und die Kosten für Sensoren bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro je Sensor alle zwei Wochen, jedoch maximal die

Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V in Verbindung mit § 61 SGB V.

### § 12 II Nr. 7 - Kostenerstattung

#### Buchstabe a) Behandlung im Inland Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Die BKK kann die Ermittlung des Erstattungsbetrages vereinfachen und einen pauschalisierten Kostensatz erstatten. Für den Bereich der ambulanten ärztlichen Behandlung werden pauschal 33 %, für den Bereich der ambulanten zahnärztlichen Behandlung werden pauschal 25 % des Brutto-Rechnungsbetrages erstattet. Versicherte können bei der Antragstellung anstelle der pauschalisierten Erstattung die Erstattung in Höhe des tatsächlichen Sachleistungsbetrags wählen. Ein Günstigkeitsvergleich ist ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

### § 16 - Bekanntmachungen

#### § 16 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Bekanntmachungen der BKK erfolgen im Internet unter [www.bertelsmann-bkk.de](http://www.bertelsmann-bkk.de) sowie nachrichtlich durch Aushang in den Räumen der BKK und in der Mitgliederzeitschrift. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert. Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der BKK beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

## **Artikel II**

Die Änderung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gütersloh, 06.07.2017

.....  
Helmut Gettkant  
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates